

Besondere Bedeutung hat die Aufklärung der Täterpersönlichkeit bei jungen und älteren Menschen*

In solchen Strafverfahren ist zu siohern, daß allseitig geprüft wird, ob der betreffende junge Bürger bereits entsprechendes Verantwortungsbewußtsein und die entsprechende Fähigkeit zur Einsicht in die Gesellschaftsgefährlichkeit seines Verhaltens besaß, ob er tatsächlich mit feindlicher Zielsetzung handelte, wie er seine politischen Anschauungen bildete und wie stark sie in ihm verwurzelt sind. Nur auf dieser Basis kann gerecht entschieden werden, welche Mittel der gesellschaftlichen Erziehung gegenüber dem Täter nötig sind. Sehr gründlich sind die Ursachen einer möglichen staatsfeindlichen Einstellung durch eine Analyse der Verhältnisse im Elternhaus, des Umganges im Freizeitbereich usw. aufzudecken sowie die Frage nach "Hintermännern" zu verfolgen, die die jungen Menschen möglicherweise als Werkzeug ausnutzen.

Bei älteren Personen kommt es darauf an, zu prüfen, ob ihr Verhalten wirklich Ausdruck einer feindlichen Zielstellung ist oder ob sie nur infolge ihres zunehmenden Alters die neuen Erscheinungen und Widersprüche des sozialistischen Aufbaus bzw. die Taktik des Kampfes um den Frieden nicht verstehen und sich aus Unverständnis gesellschaftsdestruktiv verhielten.

Wesentlich ist, daß nur auf Grund der dialektischen Einheit aller objektiven und subjektiven Tatstände und unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit das Vorliegen der unter a) und b) genannten gesetzlichen Voraussetzungen bejaht oder verneint werden kann. Jede irgendwie geartete einseitige, mehr oder minder zusammenhanglose oder formelle Aneinanderreihung objektiver und subjektiver Faktoren wird der Kompliziertheit der Problemstellung nicht gerecht und führt zu Fehleinschätzungen.

4. Neben den grundlegenden Gemeinsamkeiten bei der staatsfeindlichen Hetze gibt es zwischen den einzelnen Bege-